

# Dez. 4 Bau und Verkehr

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0304/20

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur Drucksache 2648/19, Mobilitätswende lokal gestalten

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

Stellungnahme

**01 neu**

*Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit der VEP Radverkehr gem. DS 2394/18 beschleunigt umgesetzt werden kann. Dazu soll insbesondere geprüft werden, ob bei stockenden Maßnahmen durch eine Neuaufteilung des vorhandenen Straßenraums zugunsten des Rad- und Fußverkehrs Lückenschlüsse im Radewegenetz ermöglicht werden können. Lösungsvorschläge sind dem Stadtrat vorzulegen.*

Die Stadtverwaltung verweist vom Grunde her auf die Stellungnahme zur DS 2648/19.

Die Zielstellung des VEP Radverkehrs beinhaltet bereits kostengünstige und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs. Das beinhaltet zwangsläufig Maßnahmen die mit einem vergleichsweise geringen baulichen Aufwand, z.B. durch eine Neuaufteilung des Straßenraumes schnell umgesetzt werden können.

Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre zeigen allerdings, dass nur in sehr wenigen Fällen, etwa ausschließlich durch Markierungen, zufriedenstellende Ergebnisse mit angemessenen Qualitäten für den Radverkehr erreicht werden können. In den allermeisten Fällen sind zusätzlich bauliche Anpassungen erforderlich.

Eine Neuaufteilung des Straßenraumes innerhalb bebauter innerstädtischer Bereiche erfordert in jedem Falle eine Beteiligung der betroffenen Anwohner, deren mitunter abweichende Interessenlage im Rahmen einer politischen Abwägung berücksichtigt werden muss.

Für eine grundsätzliche Neuaufteilung von bereits vorhandenem Straßenraum fehlen der Stadtverwaltung die politische Legitimation und der klare Auftrag. Alle möglichen Lösungen, um Radverkehr prioritär einzurichten, gehen in jedem Fall zu Lasten des motorisierten Individualverkehrs, sei es auf Fahrbahnen oder bei parkenden Fahrzeugen.

Dies bedeutet, dass es einer klaren und eindeutigen Positionierung der Ziele bedarf, auf welche die Verwaltung aufbauen kann. Parallel dazu sind die dafür erforderlichen personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel in die kommenden Haushaltsplanungen aufzunehmen und vom Stadtrat zu bestätigen.

Der Beschlusspunkt 02 wird wie folgt geändert:

02

*Der Oberbürgermeister wird des Weiteren beauftragt zu prüfen, ob durch die Reduzierung der*

*Regelgeschwindigkeit ~~in reinen Wohnquartieren~~ innerorts von 50 km/h auf 30-25 km/h ein harmonischeres Miteinander von ~~Auto- und Radverkehr~~ Auto- und Radfahrer/ innen sowie Anwohner/ innen ermöglicht werden kann.*

*Gegebenenfalls ist eine Initiative zur Änderung der Bundesgesetzgebung vonseiten des Oberbürgermeisters anzustoßen.*

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen.

Dies ist hier nicht der Fall.

3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Eine Beschlussfassung durch den Stadtrat ist angesichts der Zugehörigkeit der Angelegenheit in den übertragenen Wirkungskreis nicht zulässig. Es steht die Möglichkeit eines Gesprächs mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt offen, um den Informationsbedarf zu decken.

Ergänzend sei angemerkt, dass die vorgeschlagene Initiative zur Änderung der Bundesgesetzgebung mit dem Inhalt, die innerörtliche Regelgeschwindigkeit auf 30 km/h abzusenken, in der Vergangenheit bereits mehrfach u. a. auch durch den Deutschen Städtetag ergriffen wurde. Bisher sind diese Vorstöße jedoch vom Gesetzgeber nicht verfolgt worden.

Zudem wird darauf hingewiesen dass eine solche Änderung durch notwendige Umprogrammierungen der Lichtsignalanlagen und Auswirkungen auf den ÖPNV für die Kommune nicht kostenneutral gestaltet werden kann und auch hier in Folge die Finanzierung abzusichern ist.

Aufgrund dessen kann, wie bereits bei der Ursprungsdrucksache, seitens der Verwaltung **nicht** empfohlen werden, dem Vorschlag zu folgen..

---

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

---

Anlagenverzeichnis

i.A. Riese  
Unterschrift Beigeordneter

03.02.2020  
Datum